

# KREISVERWALTUNG NEUWIED

Wasserwirtschaft / Umweltschutz



Kreisverwaltung Neuwied • Postfach 2161 • 56562 Neuwied

Herrn  
Werner Scheidweiler  
Alte Schlosstr. 13  
  
56566 Neuwied

**Ihr Ansprechpartner ist:**

Herr Jörg Stä.

**Telefon-Nr.:** 02631-803-281  
**Telefax-Nr.:** 02631-803-93-281  
**E-Mail:**

**Internet:**

**Dienstgebäude:** Wilhelm-Leuschner-Str. 9  
**Zimmer-Nr.:** 120

**Aktenzeichen:** 6-10-63- 148/05 stä  
(bitte stets angeben)

Neuwied, 24.01.2006

**Vollzug der Wassergesetze;**

**hier: Einbringen von Flößen im Silbersee, Trinkwasserschutzgebiet ‚Engerser Feld‘, Wasserschutzzone DI a**

**Gemarkung:** Engers

**Flur:** 2

**Furstück-Nrn.:** 151/1,494/150, u.a.

Unsere wasserbehördliche Anordnung vom 0& 4-2.2005', verbunden mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung und einer Zwangsgeldandrohung sowie Ihr Schreiben vom

Ortsbesichtigung am 24.01.2006

Sehr geehrter Herr Scheidweiler,

wir nehmen Bezug auf unseren o.g. Bescheid, in dem Sie u.a. aufgefordert wurden, die im Silbersee befindlichen Flöße zu entfernen. Anlässlich einer Ortsbesichtigung am 24.01.2006 durch den Uz. wurde festgestellt, dass Sie dieser Aufforderung bisher nicht nachgekommen sind.

Wir möchten Ihnen daher nochmals kurz die Sach- und Rechtslage darlegen:

Die o.g. Aufforderung zum Beseitigen/Entfernen der Flöße wurde verknüpft mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Dadurch entfalten eingelegte Rechtsbehelfe (z.B. ein Widerspruch) keine aufschiebende Wirkung. D.h. mit anderen Worten, dass Sie der **Anordnung auf Beseitigung der Flöße auch im Falle eines eingelegten Widerspruches nachzukommen haben**.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob es sich bei Ihrem Schreiben vom 20.12.2005 um einen (fristgerecht eingelegten) Widerspruch handelt. Sofern dies zutrifft, werden wir Ihr Schreiben an den Kreisrechtsausschuss bei uns im Hause zur weiteren Bearbeitung weiterleiten. Gleichzeitig weisen wir vorsorglich daraufhin, dass die entstehenden Kosten im Falle des Unterliegens von Ihnen zu tragen sind.

Aufgrund fehlender ausdrücklicher Benennung, ob/dass es sich bei Ihrem o.g. Schreiben um einen Widerspruch handelt, möchten wir Ihnen hiermit die Gelegenheit geben, diesen Punkt einer eindeutigen Klärung zuzuführen.

**Sollten wir innerhalb von einer Woche nach Zugang dieses Schreibens keine Rückmeldung erhalten, werten wir Ihr v.g. Schreiben nicht als Widerspruch. Für den Fall, dass Ihr Schreiben vom 20.12.2005 als Widerspruch gewertet werden soll, bitten wir uns schriftlich mittels eigenhändig unterschriebener Brief/Schriftstück (keine Email) entsprechend zu informieren.**

## **Sprechzeiten**

Verwaltung: Mo - Fr 08:30 - 12:00, Di + Do 14:00 - 16:00  
Bürgerbüro: Mo- Do 07:00 - 18:00, Fr. 07:00 - 15:00

## **Bankverbindungen**

Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) Kto-Nr. 90 76 Kto.-  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Nr. I 71 15 09

Falls Sie in einem gesonderten Schreiben kundtun, dass Ihr Schreiben vom 20.12.2005 als Widerspruch gewertet haben möchten, so sind Sie aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung **dennoch verpflichtet, der Aufforderung (= Entfernen der Flöße) Folge zu leisten**. Da sich die Flöße, wie am 24.01.2006 festgestellt weiterhin noch im Gewässer befinden, wäre nun (aufgrund der schriftlichen Zwangsgeldandrohung vom 08.12.2005) das Zwangsgeld in Höhe von 300 € festzusetzen.

**Da Sie im Rahmen der mit Ihnen geführten Unterredung vor Ort am 08.12.2005 gegenüber dem Uz. als auch Herrn Wolff von der Stadtverwaltung Neuwied den Eindruck erweckten, mit den Ihnen aufgegebenen Anordnungen einverstanden zu sein, möchten wir Ihnen auf diesem Wege nochmals die Gelegenheit einräumen, die Angelegenheit für alle Beteiligten zu einem einvernehmlichen Abschluss zu bringen.**

**Wir halten unsere Zwangsgeldfestsetzung daher noch bis zum Ablauf von einer Woche nach Zugang dieses Schreibens zurück.**

Grüßen

Jörg Stä.